

Satzung des Fördervereins der VHS Moers – Kamp-Lintfort e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.03.2019

-In Kraft getreten mit dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve am 13.06.2019-

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve unter der Bezeichnung VR 41348 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moers.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volkshochschule in ideeller und materieller Hinsicht. Er fördert insbesondere
 - a) Ansehen und Stellung der Volkshochschule im Bewusstsein der Öffentlichkeit;
 - b) die Gemeinschaft aller an der Arbeit der Volkshochschule Interessierten;
 - c) die finanzielle Unterstützung besonderer Vorhaben der Volkshochschule.Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung der Volkshochschule bei der Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben;
 - b) die Hilfe, die Verbindung zwischen der Bevölkerung und der Volkshochschule zu vertiefen;
 - c) die Bereitstellung von Mitteln, um Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Kursleiter bzw. Kursleiterinnen für besondere Aufgaben fortzubilden;
 - d) die Förderung sonstiger Aufgaben und Vorhaben der Volkshochschule, soweit diese nicht aus Personal- oder Sachmitteln des jeweiligen städtischen Haushaltes getragen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, zumal die Satzungszwecke dem § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung, die die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe ausweisen, entsprechen; somit ist der Verein nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit und außerdem berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für seinen gemeinnützigen Zweck zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) auszustellen. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein.
- (2) Aufnahmeanträge erfolgen schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt und für die Dauer der Mitgliedschaft, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen, dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärenden Austritt mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Auflösung der juristischen Person;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung bis zum Jahresende in Rückstand bleibt;
 - e) durch Ausschluss, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsordnung verstoßen hat, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

- (5) Die vorgesehene Streichung aus der Mitgliederliste und der vorgesehene Ausschluss ist dem/der Betroffenen vom Vorstand schriftlich mitzuteilen; der/die Betroffene hat vier Wochen Zeit, sich dem Vorstand gegenüber hierzu schriftlich zu äußern. Die Streichung aus der Mitgliederliste und der Ausschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang gegen die Streichung aus der Mitgliederliste bzw. den Ausschluss schriftlich Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingezahlten Mitgliedsbeiträge und auf evtl. geleistete Geld- oder Sachspenden.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der jährliche Beitrag ist bis Ende Februar eines jeden Jahres fällig. Bei späterem Eintritt ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft entrichtet werden.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstreffen schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie eine Abwahl des Vorstandes in seiner Gesamtheit oder eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks bedürfen jedoch einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Aufgaben der Mitglieder sind insbesondere
 - a) Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl sowie die Abwahl des Vorstandes;
 - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - e) die Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand schriftlich mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen müssen;
 - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Veranstaltung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;

- b) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - c) die Erstellung eines Jahresberichts;
 - d) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) die Entscheidung über
 - die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste gem. § 3 Abs. 4 Buchstabe d);
 - den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 4 Buchstabe e);
 - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - h) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in;
 - e) mindestens zwei, höchstens drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder; eines muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein, das andere muss der Schatzmeister/die Schatzmeisterin oder der Schriftführer/die Schriftführerin sein. Lediglich vereinsintern gilt jedoch, dass der Schriftführer/die Schriftführerin nur im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von drei Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes zu wählen ist. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung zur Regelung der Nachfolge einberufen werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Beschlüsse kommen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.
- (7) Der Leiter bzw. die Leiterin der Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er bzw. sie nimmt mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall bestimmt er bzw. sie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

§ 8 – Schatzmeister/in

- (1) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
- (2) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht bis Ende Februar des darauffolgenden Geschäftsjahres zu fertigen.

§ 9 – Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen. Ihnen obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins, die Anfertigung eines Prüfberichtes und dessen Darlegung auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 - Datenschutzerklärung

- (1) Mit der Aufnahme einer Einzelperson oder einer juristischen Person in den Förderverein

gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden die Angaben des Mitgliedes über seine Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift und bei Beitragseinzug per Lastschrift die Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in elektronischen Dateien des FöV (Word, Excel) gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder/Interessierte werden von dem Verein ausschließlich nur dann verarbeitet, wenn sie den Vereinszwecken gem. § 2 dieser Satzung dienen (z. B. Speicherung von E-Mail-Anschriften und Telefonnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person oder Institution ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die, bis auf rein vereinsinterne Angelegenheiten, grundsätzlich in Abstimmung mit der Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort erfolgt, werden Informationen über Aktionen oder besondere Ereignisse des Vereins an die Tagespresse und Wochenblätter in der Region zur Berichterstattung weitergegeben. Solche Informationen können ggfs. auch auf der sog. verlinkten Seite des FöV über die Internetseite der Volkshochschule Moers veröffentlicht werden.
- (4) Im Rahmen der durch den Verein gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugebenden Körperschaftssteuererklärungen sind die gefertigten Protokolle über die Mitgliederversammlungen sowie die Kassenberichte und sonstige Anlagen (wie z.B. Teilnehmerlisten der Mitgliederversammlung) mit vorzulegen. Die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung kann in einem Informationsschreiben im Internet unter www.finanzamt.de unter der Rubrik „Datenschutz“ abgerufen werden; ebenso ist es beim entsprechenden Finanzamt erhältlich.
- (5) Bei Berichten oder Veröffentlichungen durch den Vorstand über besondere Ereignisse des Vereinslebens oder Aktionen und Projekte an Vereinsmitglieder, kann jedes Mitglied, das sich durch eine solche Berichterstattung in seinen Persönlichkeitsrechten nicht ausreichend geschützt sieht, einer solchen Veröffentlichung, bezogen auf seine Person, widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- (6) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine Aufgabe wahrnehmen, zu der die Mitgliederdaten erforderlich sind. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt (wie z.B. Vorbereitung einer auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder einzuberufenden Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung), händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung, auf Berichtigung seiner Daten im Falle von Unrichtigkeiten sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (8) Beim Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder bei dessen Tod werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 – Folgen der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der VHS, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung sowie etwaige Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Moers, den 12. März 2019